

SATZUNG

des Landkreises Görlitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung und Krankentransport im Rettungsdienstbereich des Landkreises Görlitz

(Gebührensatzung Rettungsdienst)

vom 17. Dezember 2008

in der Fassung der 18. Änderungssatzung

Aufgrund von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), sowie der §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 822, 840) und §§ 3 und 32 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 08. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2), hat der Kreistag des Landkreises Görlitz in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienst, Zuständigkeitsbereich, Gegenstand der Gebühr

- (1) Der Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport als öffentliche Aufgabe. Der Landkreis Görlitz führt den Rettungsdienst entsprechend den Regelungen des SächsBRKG durch private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer durch.
- (2) Der Landkreis Görlitz ist Träger des Rettungsdienstes.
- (3) Der Rettungsdienstbereich umfasst das Territorium des Landkreises Görlitz.

§ 2 Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Die **Notfallrettung** hat lebensrettenden Maßnahmen - in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten - bei Notfallpatienten durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus zu befördern. Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten.
- (2) Der **Krankentransport** leistet anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls Hilfe und befördert sie unter fachgerechter Betreuung.
- (3) Die **Bergwacht** und die **Wasserrettungsdienste** sind Bestandteile des Rettungsdienstes, soweit sie o.g. Aufgaben wahrnehmen. Die **Rettungswache** ist die Einrichtung, in der sich das Personal für Einsätze bereithält und in der die erforderlichen Rettungsmittel bereitstehen.
Die **Leitstelle** ist die jeweils ständig einsatzbereite und erreichbare, örtlich und räumlich zusammengefasste und für das Territorium des Landkreises Görlitz zuständige Einrichtung, die die Einsätze des Rettungsdienstes veranlasst und lenkt.

§ 3 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und des Krankentransportes erhebt der Landkreis Görlitz gem. § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Sie gelten für alle Benutzer des Rettungsdienstes, soweit diese an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern nach § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden sind. Das betrifft unter anderem:

- privat versicherte Personen,
- nicht versicherte Personen,
- gesetzlich krankenversicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkasse ist,
- gesetzlich krankenversicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (z. B. nicht genehmigter Krankentransport),
- Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen oder Behörden (z. B. für Verlegungsfahrten).

Die Bemessung der Gebühr erfolgt nach § 32 Abs. 1 SächsBRKG einheitlich für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Görlitz.

- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes oder Krankentransportes nach § 4 in Anspruch genommen hat oder in dessen Interesse der Einsatz angefordert wurde oder der den Einsatz missbräuchlich angefordert hat oder dessen gesetzlicher Vertreter. Gebührenschuldner kann auch der private Versicherungsträger desjenigen sein, der den Einsatz des Rettungsdienstes oder Krankentransportes in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Für Minderjährige, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Gebührenzahlungspflicht; in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Gebührenschuldners diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist. Eine Gebührenpflicht für den Auftraggeber besteht nicht, wenn dieser bei verkehrsüblicher Betrachtungsweise gutgläubig in Ausübung seiner allgemeinen Hilfeleistungspflicht gehandelt hat.
- (4) Bei nachweislichem Missbrauch des Rettungsdienstes sind die jeweiligen Gebühren nach § 4 durch den Anfordernden oder Verursacher zu tragen.

§ 4 Einsatzmittelgebühren, Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren erhoben. Sie werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Die Gebühren betragen für den Einsatz des Rettungsdienstes:

a) Rettungswagen (RTW)	881,50 €
b) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	410,00 €
c) Krankentransportwagen (KTW)	
Grundgebühr bis 150 „besetzt-km“	308,00 €

d) Wasserrettung

- Rettung aus dem Wasser, die den Einsatz des Motorbootes erfordert 150,00 €

e) Bergrettungsdienst Zittauer Gebirge

- Pauschalgebühr je Einsatz 150,00 €

- (2) Die Gebühr wird als Pauschalgebühr je Benutzer und für jedes in Anspruch genommene Rettungsmittel (An- und Abfahrt) erhoben. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen Gebühren der einschlägigen Gebührentatbeständen zusammen. Die Gebühr wird für den Gesamteinsatz erhoben. Sie umfasst die rettungsdienstliche Leistung beginnend mit der Entgegennahme der Einsatzanforderung, die Einsatzdisposition und Alarmierung des bodengebundenen Rettungsmittels, dessen Anfahrt zum Einsatz- oder Ausgangsort, die Erstversorgung des Patienten und dessen Betreuung während des Transportes, den Transport des Patienten zum Zielort und endet mit der Rückfahrt des bodengebundenen Rettungsmittels zur Rettungswache oder dem Beginn eines nachfolgenden Einsatzes. Im Fall des bestellten Bereithaltens eines bodengebundenen Rettungsmittels gilt als Einsatzdauer die Zeit dessen Abwesenheit von der Rettungswache bzw. die Dauer dessen Bereitstellung in der Rettungswache.

Beim Transport mehrerer Patienten mit demselben Einsatzfahrzeug fallen die Gebühren für jede transportierte Person in voller Höhe an.

- (3) Bei Krankentransporten (KTW) wird ab dem 151. „besetzt-km“ zusätzlich zur Grundgebühr eine Kilometergebühr von 6,00 € pro weiterem Kilometer erhoben. Als „besetzt-km“ gelten die Kilometer, die während der tatsächlichen Beförderung der Patienten entstehen.
- (4) Ein Notarztwagen-Einsatz wird definiert als der Einsatz von Notarzteinsatzfahrzeug und Rettungswagen gemeinsam an einem Einsatzort.

Für Notarztwagen-Einsätze, bei denen keine Transportleistung erbracht wird, wird nur die pauschale Gebühr für das Notarzteinsatzfahrzeug erhoben.

Die pauschale Gebühr für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges wird von jeder Person in voller Höhe erhoben, für die der Notarzt eine ärztliche Leistung erbringt.

- (5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht. Dafür wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Die Bergrettung umfasst die Bergung Hilfebedürftiger aus Fels, Schnee oder unwegsamen Gelände, ggf. die medizinische Erstversorgung und ihre Verbringung zum nächstgeeigneten Ort, von dem der Weitertransport mit einem regulären Rettungsdienstfahrzeug oder Rettungshubschrauber möglich ist. Gebührenpflichtig sind Einsätze, an die sich eine Versorgung durch den Notarzt und/oder ein Weitertransport des Patienten zu einer stationären oder ambulanten medizinischen Behandlung anschließt sowie Felsbergungen und Suchaktionen.
- (7) Die Wasserrettung umfasst alle Hilfemaßnahmen bei Bade-, Boots- oder Eisunfällen. Hinzu kommen sämtliche Erste-Hilfe-Leistungen, die in unmittelbarer Nähe zum Wasser erforderlich sind, und die Verbringung zum nächstgeeigneten Ort, von dem der Weitertransport mit einem regulären Rettungsdienstfahrzeug oder Rettungshubschrauber möglich ist.
- (8) Das notwendige Einsatzmittel legt die zuständige Leitstelle fest. Der Benutzer eines

Rettungsmittels hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihm benutzte Wagen für einen möglicherweise notwendigen weiteren Transport bereitgestellt wird.

- (9) Bei Beförderungen außerhalb des Rettungsdienstbereiches kann – sofern es sich um keinen Notfallpatienten handelt - eine Sicherheitsleistung in Form einer Kostenübernahmebescheinigung der Krankenkasse oder eine angemessene Abschlagszahlung auf die voraussichtlichen Kosten verlangt werden.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Abfahrt zum Einsatzort. Diese beginnt, wenn das Einsatzfahrzeug bzw. die Einsatzkräfte auf Anweisung der Leitstelle die Rettungswache oder den Bereitschaftsstandort verlassen haben. Mit dieser Inanspruchnahme (Einsatz) des Rettungsdienstes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Gebührenschuldner und dem Landkreis Görlitz begründet.
- (2) Die Gebühr wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung durch den Gebührenschuldner fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Görlitz, den xx.12.2025

Dr. Stephan Meyer
Landrat